

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **117/118 (1941)**

Heft 23: **Sonderheft aus dem Leben der Vereine G.e.P. und S.I.A.**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

S. I. A. SCHWEIZERISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

Protokoll der Delegierten-Versammlung vom 18. Oktober 1941 in Zürich

ERÖFFNUNG 10 $\frac{1}{2}$ UHR IM KONGRESSHAUS

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 14. Dez. 1940 (veröffentlicht in der «SBZ» Nr. 11, 12, 13 und 14, Bd. 117, und im «Bulletin technique», 67me année, no. 5, 6 und 7).
2. Bericht des Präsidenten.
3. Wahl der Mitglieder des Central-Comités.
4. Wahl des Präsidenten.
5. Wahl der Rechnungsrevisoren.
6. Genehmigung der Revision der Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben, Form. Nr. 101.
7. Revision der Statuten der Sektion Aargau.
8. Frage des Titelschutzes.
9. Umfrage und Verschiedenes.

Vorsitz: Ing. Dr. R. Neeser. Protokoll: Ing. P. Soutter.

Präsenzliste:

Central-Comité: Ing. Dr. R. Neeser, Präsident; Ing. R. Eichenberger; Arch. F. Gilliard; Arch. M. Kopp; Arch. H. Naef und Sekretär Ing. P. Soutter.

Von 18 Sektionen sind 78 Delegierte anwesend, nämlich:

Aargau: Ing. V. Flück; Ing. S. Günther; Arch. E. Wassmer.
Basel: Ing. Ch. Brodtbeck; Arch. R. Christ; Ing. G. Gruner; Ing. Dr. E. Jaquet; Ing. H. Rapp; Ing. A. Rosenthaler; Ing. K. Rudmann.

Bern: Ing. E. Binkert; Arch. W. Frey; Ing. Dr. A. Frieder; Arch. F. Hiller; Arch. E. Hostettler; Arch. J. Ott; Ing. W. Schmid; Ing. K. Schneider; Ing. P. Tresch; Arch. A. Wytenbach; Ing. P. Zuberbühler.

Chaux-de-Fonds: Ing. F. Marti.

Fribourg: Arch. A. Cuony; Ing. H. Gicot.

Genève: Ing. F. Bolens; Arch. F. Gampert; Arch. P. Reverdin.

Graubünden: Ing. A. Bernhard; Arch. O. Schäfer; Arch. J. E. Willi.

Neuchâtel: Arch. Ed. Calame; Arch. H. Thalmann.

Schaffhausen: Arch. W. Müller; Ing. E. Maier.

St. Gallen: Arch. C. Breyer; Arch. E. A. Steiger.

Solothurn: Arch. H. Bracher.

Thurgau: Arch. R. Brodtbeck; Arch. J. Kräher.

Ticino: Ing. R. Gianella; Ing. L. Rusca.

Valais: Arch. M. Burgener; Ing. J. Dubuis.

Vaud: Arch. E. Boy de la Tour; Ing. R. Dutoit; Ing. P. Meystre; Ing. Prof. P. Oguey; Arch. M. Piccard; Arch. A. Pilet; Ing. E. Thévenaz; Arch. R. Von der Mühl.

Waldstätte: Ing. H. Bachmann; Ing. H. Frymann; Arch. C. Mossdorf; Arch. M. Türlin.

Winterthur: Ing. Prof. M. Landolt; Arch. H. Ninck.

Zürich: Ing. Prof. Dr. F. Baeschlin; Ing. H. Blattner; Ing. H. Châtelain; Ing. Prof. E. Diserens; Ing. Prof. R. Dubs; Ing. A. Dudler; Ing. K. Fiedler; Arch. Dr. H. Fietz; Arch. A. Gradmann; Arch. A. Hässig; Arch. Prof. Dr. H. Hofmann; Ing. C. Jegher; Ing. W. Jegher; Arch. P. Meyer; Ing. Dr. P. Moser; Arch. A. Mürset; Ing. H. Puppikofer; Ing. E. Sidler; Ing. M. Stahel; Arch. R. Steiger; Ing. W. Ziegler.

Als Gäste sind die Mitglieder der Revisions-Kommission der Wettbewerbsgrundsätze eingeladen; von diesen sind anwesend: Präses. Arch. F. Bräuning, Arch. E. Cavadini, Arch. Dr. H. Fietz, Arch. W. Henauer, Arch. E. Rybi.

Als Stimmenzähler werden bestimmt: Ing. E. Binkert, Ing. K. Fiedler und Arch. R. Von der Mühl.

Präsident Neeser: Von den Sektionen sind innert nützlicher Frist keine Anträge eingegangen, sodass die Traktandenliste als genehmigt gilt.

Die Sektion Genf hat das C-C ersucht, eine Erklärung über seinen Standpunkt in der Frage des Reklamewesens für die Ingenieure und Architekten abzugeben; das C-C wird dies unter Traktandum 9 vornehmen.

Die Sektion Schaffhausen hat sich soeben bereit erklärt, die Organisation der nächsten Generalversammlung des S. I. A., die im Jahre 1942 stattfinden soll, zu übernehmen. Da das C-C anlässlich der letzten Generalversammlung von 1940 ermächtigt wurde, Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung zu bestimmen, wird es das Anerbieten der Sektion Schaffhausen prüfen und seinerzeit entsprechend entscheiden. Der Sektion Schaffhausen wird vorderhand der beste Dank des S. I. A. für ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen.

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 14. Dez. 1940.

Das Protokoll wird stillschweigend genehmigt und verdankt.

2. Bericht des Präsidenten.

Präsident Neeser: Ueber die Tätigkeit des Vereins und insbesondere des C-C und der verschiedenen Kommissionen kann folgendes gesagt werden:

a) **Abstimmungen.** Auf dem Zirkulationsweg sind im Mai 1941 von den Delegierten genehmigt worden: Rechnung 1940, Budget 1941, sowie die Abänderungen der Normen Nr. 112 für die Berechnung, die Ausführung und den Unterhalt der Bauten aus Stahl, Beton und Eisenbeton, bestehend in einer Erhöhung der zulässigen Spannungen für Stahl und Beton, gültig bis zur Rückkehr normaler Verhältnisse auf dem Eisenmarkt.

b) **Mitgliederbewegung.** Am 17. Oktober 1941 zählte der S. I. A. 2610 Mitglieder gegenüber 2589 Mitgliedern am 6. Dezember 1940, was einer Zunahme von 21 Mitgliedern seit der letzten Delegiertenversammlung entspricht.

c) **Central-Comité.** Das C-C hat seit der letzten Delegiertenversammlung fünf Vollsitzungen abgehalten und daneben dringende Angelegenheiten in zahlreichen Besprechungen erledigt.

Arbeitsbeschaffung. Die grundsätzlichen Fragen der Arbeitsbeschaffung haben das C-C weiterhin intensiv beschäftigt. Der Bundesrat hat den seinerzeitigen Vorschlägen des S. I. A. insofern Folge gegeben, als Dr. Cagianut als Delegierter des Bundesrates für die Arbeitsbeschaffung gewählt wurde. Der Delegierte soll für die Koordinierung der Massnahmen des Bundes, der Kantone und der Wirtschaft sorgen. Ihm obliegt die Aufstellung eines systematischen Arbeitsbeschaffungsprogrammes. Inzwischen hat Bundesrat Dr. K. Kobelt die Leitung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen übernommen und eine neue Eidgen. Arbeitsbeschaffungskommission gewählt, in der der S. I. A. durch seinen Präsidenten als Mitglied und durch seinen Zentralsekretär als Ersatzmitglied vertreten ist. Das C-C hat ferner, um die Auffassung des S. I. A. besser festlegen zu können, eine Arbeitsbeschaffungskommission des S. I. A. ins Leben gerufen, deren Tätigkeit nachstehend noch erwähnt sein wird.

Titelschutz. Das C-C hat diese Frage ständig verfolgt, dies besonders mit Rücksicht auf die internen Verhältnisse, die Bestrebungen in einzelnen Sektionen, die Schwierigkeiten verschiedener Mitglieder im Ausland und die Notwendigkeit, in sozialer Hinsicht für die technischen Berufe eine gerechte und zweckmässige Ordnung einzuführen.

Lohn- und Verdienstersatzordnung. Auf Grund der Vorschläge des S. I. A. ist seinerzeit bei der Inkraftsetzung der Verdienstersatzordnung für die liberalen Berufe die Möglichkeit geschaffen worden, sich den Bestimmungen über das Gewerbe anzuschliessen. Das Beispiel des S. I. A. ist in der Folge von den meisten andern liberalen Berufen, Aerzten, Zahnärzten, Anwälten, übernommen worden, ein Beweis dafür, dass der S. I. A. mit seinem seinerzeitigen Vorschlag auf gleichzeitige einheitliche Erfassung der sämtlichen selbständig Erwerbenden in eine ganze Regelung recht hatte.

In letzter Zeit hat das C-C die Möglichkeit geprüft, eine Erhöhung der Entschädigungen an verheiratete Wehrmänner zu erwirken. In entsprechenden Verhandlungen mit den kompetenten Stellen der Bundesbehörden ist festgestellt worden, dass sich eine solche Erhöhung mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Gewerbe, wo vor allem eine Reduktion der Beiträge in verschiedenen Kategorien gewünscht wird, nicht durchführen lässt. Eine genaue Prüfung der Verhältnisse hat übrigens gezeigt, dass sich die Regelung für die Ingenieure und Architekten insofern günstig auswirkt, als durch den sehr grossen Ausgleich die Beiträge relativ bescheiden sind. Wenn die Entschädigungen nicht so gross sind, wie es oft notwendig wäre, muss dieser Nachteil, mit Rücksicht auf die andern wesentlichen Vorteile für die Gesamtheit der Mitglieder, in Kauf genommen werden.

Preiskontrolle. Die Eidgen. Preiskontrolle hat den S. I. A. Ende August 1941 wissen lassen, dass die Frage der Anwendung der Honorarordnungen des S. I. A. mit ihr abgeklärt werden sollte. Das C-C hat durch eine Delegation mit dem Chef der Preiskontrolle Fühlung genommen und seinen Standpunkt in einer eingehenden Eingabe begründet. Diese Eingabe stellt fest, dass eine effektive Erhöhung des Arbeitsentgeltes der Ingenieure und Architekten bei der Anwendung der jetzigen Honoraransätze trotz der erhöhten Baupreise und Baukosten nicht stattgefunden hat.

Aktion für die Hotellerie. Diese Angelegenheit berührt ebenfalls die Arbeitsbeschaffung. Hier liegt eine wichtige Aufgabe unserer Architektenschaft im Interesse der Zukunft der Hotellerie. Das C-C hat mit verschiedenen Interessenten, u. a. mit dem Schweiz. Hotelier-Verein, Fühlung genommen, ebenfalls mit Nat.-Rat Dr. A. Meili, der inzwischen von der Eidgen. Amt für Verkehr gegründeten betr. Kommission beauftragt worden ist, Vorschläge für die Durchführung einer baulichen Sanierung der Hotellerie auszuarbeiten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass unsere Kurorte und Hotels vielerorts veraltet sind, und dass eine durchgreifende Aktion notwendig ist. Dadurch bietet sich für die Architektenschaft eine interessante Möglichkeit, ihre schöpferische Kraft und Phantasie, insbesondere bei der Planung der Kurorte, in die Dienste der Arbeitsbeschaffung zu stellen.

Architekturabteilung an der E. T. H. Bei der Neubesetzung der Lehrstelle für Architektur an der E. T. H., nach dem Tode von Prof. O. R. Salvisberg, hat sich das C-C des S. I. A., gemeinsam mit dem B. S. A. und unter Zuzug einer Reihe von Kollegen, mit der Frage der Architekturabteilung an der E. T. H. beschäftigt. Das C-C hat mit dem Präsidenten des schweiz. Schulrates entsprechende Verhandlungen geführt und volles Einverständnis mit diesem festgestellt.

VDI-Tagung. Anlässlich einer von der Deutschen Handelskammer in der Schweiz organisierten Werkstoffausstellung in Zürich hat der VDI eine «Tagung» für seine Schweizer-Mitglieder in der E. T. H. durchgeführt. Die Mitglieder des S. I. A. sind zu den Vorträgen, die durch deutsche Fachleute gehalten wurden, eingeladen worden. Bei dieser Gelegenheit konnten Besprechungen mit leitenden Persönlichkeiten des VDI stattfinden, die dem C-C einen Einblick in die gegenwärtigen Verhältnisse unter den deutschen Fachgenossen gewährten. Diese Erkenntnisse werden insbesondere für die Weiterverfolgung der Titelschutzaktion in der Schweiz wertvoll sein, wenn sich das C-C auch dessen bewusst ist, dass in beiden Ländern grundsätzlich andere Bedingungen vorliegen.

Das C-C hat ferner eine Reihe von Fragen verfolgt, die die Gesamtheit oder Teile der Mitglieder des S. I. A. interessieren, z. B. die Nationale Kunstaussstellung 1941 in Luzern, die Reklame in Zeitschriften, die Neuordnung im Submissionswesen, die Kontrollstelle für Baueisen, die unter der Leitung von Ing. R. Eichenberger weiterhin zur vollen Zufriedenheit gearbeitet hat, u. a.

d) Kommissionen.

Die Normalien-Kommission hat gegenwärtig zwei Formulare in Revision (Form. Nr. 128: Bedingungen und Messvorschriften für Parkettarbeiten und Form. Nr. 135: Besondere Bedingungen für die Ausführung von Zentralheizungen).

Die Kommission für Wettbewerbe hat in der Hauptsache den in der heutigen Versammlung zur Genehmigung vorliegenden Entwurf der neuen Grundsätze behandelt. Ihr Präsident, Arch. F. Bräuning, hat in verschiedenen Fällen bei Verletzungen der Grundsätze für Ordnung gesorgt.

Die Kommission für Luftseilbahnen hat ihren Entwurf an das Eidgen. Amt für Verkehr weitergeleitet, das selbst für eine weitere Abklärung mit den andern interessierten Kreisen sorgt.

Die Kommission für die Regulierung des Genfersees wurde in eine «Rhône-Rhein-Schiffahrts-Kommission» umgetauft. Ziel dieser Kommission war, zuerst die Frage der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Schiffahrtsverbindung Rhône/Rhein abzuklären. Inzwischen ist aber vom Rhône-Rhein-Schiffahrtsverband gemeinsam mit dem Eidg. Amt für Wasserwirtschaft eine Aktion organisiert worden, an der der S. I. A. vertreten sein wird. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeit wird die Rhône-Rhein-Schiffahrts-Kommission des S. I. A. vorläufig die weitere Entwicklung der Verhältnisse abwarten. Das C-C ist in dieser Sache grundsätzlich der Auffassung, dass, bevor eingehende Studien über eine Rhône-Rhein-Schiffahrtsverbindung gemacht werden, die nötige Gewähr dafür geboten sein muss, dass Frankreich bereit ist, seinerseits den Zugang zum Meere auszubauen.

Die Landesplanungskommission hat inzwischen ihre praktischen Arbeiten in Angriff genommen. Es ist gelungen, für die ersten Studien von der Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung einen Kredit von 25,000 Fr. zu erhalten. Die Kommission wird zuerst einen Bericht zu Händen von Bundesrat Kobelt ausarbeiten über die Ziele, den Zweck und die weitere Tätigkeit der Landesplanung.

Die Arbeitsbeschaffungskommission hat Vorschläge für die praktische Durchführung der betreffenden Massnahmen des Bundes gemacht. Eine in Aussicht gestellte Konferenz mit Dr. Cagianut und Bundesrat Kobelt konnte wegen Krankheit des Delegierten noch nicht stattfinden.

Die Standeskommissionen der Sektionen haben verschiedene Fälle beurteilt. Die Schweiz. Standeskommission hat ebenfalls einige Berufungen behandelt. Die Schweiz. Standeskommission macht die Kommissionen der Sektionen darauf aufmerksam, dass die Regelung des S. I. A. einem Ehrengericht und nicht einem ordentlichen Gericht entspricht. Infolgedessen muss, wenn irgend möglich, eine direkte Abklärung eines Falles durch mündliches Anhören der Beteiligten erfolgen.

Die Bürgerhauskommission hat beschlossen, eine Neu-Auflage des vergriffenen zweiten Bandes Bern in die Wege zu leiten.

Die Fachgruppe der Architekten für inter-nieure für Brückenbau und Hochbau hat im letzten Winter unter dem Vorsitz von Oberingenieur Staub eine rege Tätigkeit entwickelt. Es hat insbesondere eine Reihe von lehrreichen Vorträgen stattgefunden.

Die Fachgruppe der Architekten für internationale Beziehungen hat ihre Aktion zu Gunsten der Beschaffung von Fachliteratur an Kriegsgefangene weiter ausgebaut.

f) Das Sekretariat hat ein vollgerüstetes Mass von Arbeit zu bewältigen gehabt, da infolge der aktuellen Verhältnisse eine Menge Fragen fachtechnischer und wirtschaftlicher Natur ihre Erledigung durch die Geschäftsstelle des Vereins erforderlich machten.

Präsident Neeser schließt seinen Bericht mit dem wärmsten Dank des C-C an die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen, die sich in aufopfernder Weise dem Verein zur Verfügung gestellt haben.

3. Wahl der Mitglieder des Central-Comités.

4. Wahl des Präsidenten.

5. Wahl der Rechnungsrevisoren.

Arch. A. Gradmann schlägt vor, die Mitglieder des C-C, den Präsidenten des S. I. A., die Rechnungsrevisoren und ihre Ersatzmänner, die sich alle für eine Wiederwahl zur Verfügung gestellt haben, in globo durch Akklamation für eine neue zweijährige Amtsdauer zu bestätigen.

Die Mitglieder des Central-Comités: Dr. h. c. R. Neeser, Ing., R. Eichenberger, Ing., F. Gilliard, Arch., M. Kopp, Arch., H. Naef, Arch., A. Sutter, Ing., H. Wachter, Ing., sowie der Präsident des S. I. A., Ing. Dr. R. Neeser, ferner die Rechnungsrevisoren: L. Schwegler, Ing., Luzern, und B. Graemiger, Ing., Zürich, und ihre Ersatzmänner: R. Brodtbeck, Arch., Frauenfeld, und W. Rebsamen, Ing., Basel, werden durch Akklamation für eine neue zweijährige Amtsdauer wiedergewählt.

Präsident Neeser dankt den Delegierten für ihr Vertrauen. Das C-C wird alles daran setzen, um weiterhin die Ziele des S. I. A. in der heutigen schwierigen Zeit im Interesse seiner Mitglieder und der Allgemeinheit zu fördern.

6. Genehmigung der revidierten Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben, Form. Nr. 101.

Arch. Kopp, Präsident der Revisionskommission, betont, dass die Revision der bisherigen Grundsätze und des betreffenden Merkblattes seit Jahren notwendig war. Das C-C hat für die Revision eine besondere Kommission, bestehend aus den Mitgliedern der Wettbewerbskommission, sowie einigen Mitgliedern, die sich mit den Fragen des Wettbewerbswesens bisher besonders befasst haben, gebildet. Zu den Arbeiten der Kommission sind auch zuletzt Vertreter der eidgenössischen Behörden, Arch. L. Jungo, Direktor der Eidgen. Bauten, und Arch. Th. Nager von den SBB, zugezogen worden. Der B. S. A. erhielt ebenfalls eine entsprechende Vertretung.

Um Klarheit über einzelne Verhältnisse zu schaffen, hatte das C-C im Jahre 1939 den Wettbewerb der Geiser-Stiftung diesem Thema gewidmet. Dieser Wettbewerb hat auch eine Reihe von Anregungen zu Tage gefördert, die anlässlich der Revisionsarbeiten von der Revisionskommission eingehend geprüft worden sind. Unter anderem sind folgende Fragen untersucht worden: Mitspracherecht der Preisträger der engsten Wahl im Preisgericht, Aufnahme von Hospitanten im Preisgericht, präzise Normung für die Darstellung der Wettbewerbsprojekte, Wahl des Preisgerichtes durch die Bewerber, zweistufiger Wettbewerb, Durchführung einer genauen Statistik über die Wettbewerbe, Schaffung einer Rekursinstanz, die über dem Preisgericht steht, und viele andere Anregungen mehr.

Die Revisionskommission hat sich grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, dass die neuen Grundsätze nicht einseitig die Interessen der Architektenschaft zu wahren haben, sondern ebenso sehr die der Veranstalter von Wettbewerben. Nur wenn dies zutrifft, dürfte es möglich sein, eine allgemeine Verwendung und Einhaltung der Grundsätze durchzusetzen. Die neuen Grundsätze sind in der Hauptsache eine Zusammenfassung der alten Grundsätze und des Merkblattes, wobei auf eine möglichst klare Gliederung Wert gelegt wurde.

Der Referent geht dann auf einzelne Artikel ein, die Neuerungen gegenüber den bisherigen Gepflogenheiten bedeuten.

Art. 17 sichert die Bewerber in Rechtsfragen.

Art. 21 G. e) lässt die Möglichkeit offen, die Ausstellung der Projekte mit Namensnennung der Verfasser durchzuführen.

Art. 31 ermöglicht in Ausnahmefällen die Ausführung eines hervorragenden aber programmwidrigen Entwurfes, in der Meinung, dass der Endzweck des Wettbewerbes die Realisierung der bestmöglichen Lösung sei.

Art. 33 bezweckt, dem Preisgericht eine sehr gründliche Beurteilung zu überbinden.

Art. 41 regelt die Erteilung des Bauauftrages. Im Einverständnis mit den Vertretern der Bundesverwaltung in der Kommission ist eine Formulierung gefunden worden, die die Interessen des Veranstalters entsprechend berücksichtigt. Die Weiterbearbeitung der Bauaufgabe soll dem Verfasser des gemäss Art. 40 für die Erteilung des Bauauftrages würdig befundenen Projektes übertragen werden. Das Wort «soll» ersetzt eine frühere Fassung mit «muss». Ferner soll dem betreffenden Verfasser die Bauleitung «in der Regel» übertragen werden, damit der Bauherr unter Umständen die Möglichkeit hat, für grössere Bauaufträge zwei Architekten zuzuziehen. Der Vorbehalt der «zwingenden Gründe» entspricht in seiner Redaktion den bisherigen Grundsätzen.

Die Kommission schlägt vor, Art. 46 nachträglich zu streichen, weil er sich mit Art. 21 Ge) deckt.

Zum Abschnitt IX, Wettbewerbs-Kommission, liegt ein Minderheitsantrag vor, der die strenge Regelung einer Rekursinstanz vorsieht. Die Kommission ist indessen der Auffassung, dass eine solche Regelung nicht angebracht ist, da sie erstens den Veranstalter von Wettbewerben nur abschrecken könnte und ferner eine Unmenge von Rekursen veranlassen würde. Der Entwurf der Kommission entspricht den bisherigen Erfahrungen, überlässt der Wettbewerbs-Kommission die Möglichkeiten, entweder einzuschreiten oder Differenzen zu schlichten.

ten und dürfte es ermöglichen, ohne strenge polizeiliche Regelung in allen Fällen die Interessen des Wettbewerbswesens zu wahren.

Präsident Neeser leitet die artikelweise Beratung.
Das Titelblatt wird genehmigt.

I. Einleitung

Art. 1. Ing. F. Bolens möchte die Verbindlichkeit der Wettbewerbsgrundsätze ausdrücklich festlegen. Die Zuständigkeit der Ständekommission sollte im Falle von Verletzungen der Wettbewerbsgrundsätze ausdrücklich erwähnt werden.

Ing. P. Soutter: Eine Verbindlichkeitserklärung der Normen liegt in den Kompetenzen der Generalversammlung. Falls sie als nötig erachtet wird, soll ein entsprechender Antrag in der nächsten Generalversammlung gestellt werden.

Arch. M. Kopp bemerkt, dass die jetzige Formulierung den Mitgliedern des S.I.A. «die Pflicht» auferlegt, die Grundsätze einzuhalten. Dieser moralischen Pflicht soll die gleiche Bedeutung beigemessen werden, wie einer Verbindlichkeit im Sinne der Statuten. Das C-C schlägt vor, die Redaktion so zu lassen wie sie ist, und die Frage einer eventuellen Verbindlichkeitserklärung nach Art. 31e) der Statuten zu prüfen. Dieser Antrag wird stillschweigend genehmigt.

Art. 2. Ing. Zuberbühler schlägt vor, die Wettbewerbs-Kommission (WK) mit vollem Namen zu erwähnen. Ferner beantragt die Sektion Bern festzulegen, dass das Programm dem Sekretariat in bereinigter Fassung vor der Veröffentlichung, unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen, zur Rücküberprüfung zuzustellen ist.

Arch. M. Piccard unterstützt diesen Antrag, der ohne gegenteilige Ansicht angenommen wird.

Art. 18, 19, 20 und 21 werden genehmigt.

II. Bauherr

Art. 3 und 4 werden genehmigt.

III. Arten von Wettbewerben

Art. 5, 6 und 7 werden genehmigt.

IV. Preisgericht

Art. 8 bis 15 werden genehmigt.

V. Programm

Art. 16. Ing. F. Bolens stellt die Frage, ob es nicht angebracht wäre, die Betätigung der WK als Rekursinstanz in Art. 16 zu erwähnen, besonders, wenn der Minderheitsantrag für Abschnitt X abgelehnt wird.

Präsident R. Neeser ist der Ansicht, dass diese Erwähnung nicht notwendig sei, da die WK in Art. 49 des Mehrheitsantrages ausdrücklich als Rekursinstanz erwähnt ist.

Art. 17. Ing. P. Zuberbühler: Die Sektion Bern schlägt vor, als letzten Satz zu schreiben: «Ueber die vorliegenden Grundsätze entscheidet endgültig die WK».

Arch. M. Kopp: Auf Grund einer eingehenden juristischen Prüfung empfiehlt die Kommission, im letzten Satz nach Art. 17 das Wort «endgültig» durch «in erster Linie» zu ersetzen. Infolge der Zivilprozessordnungen verschiedener Kantone kann die WK nicht überall ohne weiteres von vornherein als Schiedsgericht gelten. Es empfiehlt sich deshalb, die vorgeschlagene Redaktion anzunehmen, damit allfällige entstehende Rechtsfragen unter Umständen von den ordentlichen Gerichten erledigt werden können.

Prof. Dr. H. Hofmann lehnt den Art. 17 ab. Der S.I.A. dürfte für die Regelung des Wettbewerbswesens kein Rechtsinstrument, sondern allgemein gültige Grundsätze aufstellen. Es handelt sich in erster Linie darum, ein Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmer und Bauherr zu schaffen. Die entsprechende gesetzliche Grundlage im Berufe fehlt, um bezügliche rechtliche Bestimmungen aufzustellen. Es handelt sich um ein Gebiet, das in vernünftiger Weise bis jetzt von den «Grundsätzen» vermieden worden ist. Es ist zu befürchten, dass diese Bestimmungen zu unzweckmässigen Prozessen führen. Art. 31 ist im Entwurf klar genug gefasst, um für die Regelung aller Schwierigkeiten Hand zu bieten.

Ing. C. Jegher: Es handelt sich um die Ausschaltung einer wesentlichen Unklarheit in den bisherigen Grundsätzen. Es sind schon verschiedene Fälle vorgekommen, wo Bewerber in ihrem Rechtsanspruch auf Einhaltung des Programmes geschädigt worden sind. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich nur auf eine Missachtung der unbedingten Programmbestimmungen. Es sei zum Beispiel auf den kürzlichen Wettbewerb für ein Schulhaus in Affoltern hingewiesen, wo von 117 eingereichten Projekten 86 infolge Verletzung der im Programm festgesetzten unbedingten Vorschriften von der Prämierung ausgeschaltet werden mußten. Es ist notwendig, dass durch eine eindeutige Stellungnahme die nötige Ordnung und Einhaltung der Programmbestimmungen erreicht werden. Art. 17 berührt die Freiheit des Preisgerichts in allen Ermessenfragen nicht.

Arch. M. Piccard: Die Sektion Waadt geht mit der Auffassung von Ing. Jegher einig. Auch wenn Art. 17 gestrichen würde, müssten die ordentlichen Gerichte die rechtlichen Ansprüche der Bewerber schützen.

Ing. H. Frymann möchte die endgültige Entscheidung in Rechtsfragen durch die WK beibehalten. Die Teilnahme am Wettbewerb würde dann gleichzeitig als Anerkennung der WK als letzte Instanz gelten.

Arch. M. Kopp: Es sind darüber drei Juristen begrüsst worden. Die Zivil-Prozessordnungen sind in den Kantonen verschieden. In einigen Kantonen würde die Anerkennung der WK als Schiedsgericht nur dann Gültigkeit haben, wenn Veranstalter und Teilnehmer vorher eine bezügl. schriftliche Erklärung abgeben.

Ing. H. Frymann: Der Bewerber könnte diese Erklärung mit seinem Projekt abgeben.

Ing. K. Fiedler möchte die Unsicherheit mit der Formulierung «endgültig» oder «in erster Linie» vermeiden und beantragt zu sagen: «Meinungsverschiedenheiten in Rechtsfragen entscheidet die WK.»

Ing. C. Jegher: Die WK möchte in erster Linie durch Schlichtung der Streitfälle Schwierigkeiten aus der Welt schaffen. Sie will nicht unbedingt entscheiden; er schlägt vor zu schreiben: «Meinungsverschiedenheiten in Streitfällen bereinigt die WK.»

Prof. Dr. H. Hofmann stellt den Antrag, Art. 17 zu streichen.

Der Antrag Hofmann wird mit 67 Nein gegen 6 Ja verworfen.

Die Kommission beantragt, Art. 17 mit der von Ing. C. Jegher formulierten Abänderung zu genehmigen.

Dieser Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

Ing. A. Rosenthaler macht auf einige redaktionelle Verbesserungen aufmerksam. Insbesondere sollen die Grundsätze durchwegs aus Art. und nicht aus Ziff. bestehen.

VI. Bewerber

Art. 22 und 23 werden genehmigt.

Art. 24: Arch. M. Piccard beantragt, im ersten Satz die Worte: «... , sofern sie in künstlerischer und schöpferischer Beziehung mitarbeiten,» zu streichen. Der zu Beginn des Artikels bekundete Wille, volle Klarheit über die nicht ständigen Mitarbeiter zu schaffen, wird durch diesen Nachsatz wieder abgeschwächt.

Arch. M. Kopp erklärt sich namens der Kommission mit diesem Antrag einverstanden, der von der Delegiertenversammlung stillschweigend genehmigt wird.

Art. 25 und 26 werden genehmigt.

Art. 27: Ing. R. Gianella schlägt vor, neben dem Abhängigkeitsverhältnis auch das Verwandtschaftsverhältnis zu erwähnen.

Arch. F. Bräuning ist der Auffassung, dass dies zu weit ginge. Es kann zum Beispiel der Fall eintreten, wo Vater und Sohn getrennte Architektur-Bureaux betreiben und beruflich nichts miteinander zu tun haben.

Der Antrag Gianella wird mit 46 Nein gegen 9 Ja abgelehnt.

Art. 28 wird genehmigt.

VII. Beurteilung, Preiserteilung und Bauauftrag

Art. 29 bis und mit 40 werden genehmigt.

Art. 41: Arch. M. Kopp verliest folgenden, von Arch. O. Pflighard eingereichten Vorschlag für die Redaktion dieses Artikels:

«Dem Verfasser des erstprämiierten Projektes soll die weitere Bearbeitung der Bauaufgabe und die Bauleitung übertragen werden. Falls ein solcher Auftrag innert angemessener Frist unterbleibt, erhält der Erstprämiierte vom Bauherrn eine Extra-Entschädigung von 25 % der gesamten Preissumme. Auf Antrag des Bauherrn kann das Preisgericht die Höhe dieser Entschädigung herabsetzen, wenn der Grund des Unterbleibens beim Bewerber liegt oder wenn nur ein beschränkter Auftrag erfolgt.»

Arch. Dr. H. Fietz ist mit Art. 41 des Entwurfes bis auf die Definition der «zwingenden Gründe» einverstanden. Es können auch andere zwingende Gründe massgebend sein, die in dieser Definition nicht enthalten sind. Es wäre angebracht, diese Definition zu streichen. Es ist auch sicher, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Gerichte andere Gründe als zwingend anerkennen würden.

Ing. P. Soutter: Direktor Jungo hat soeben mitgeteilt, dass der Entwurf der Grundsätze Bundesrat Etter vorgelegt worden sei. Bundesrat Etter ist der Ansicht, dass die Verpflichtung für den Bauherrn zu weit geht. Die Verwaltung kann sich bezüglich der Auftragserteilung an den ersten Preisträger unmöglich soweit verpflichten. Das Departement wäre unter Umständen veranlasst, auf Architektur-Wettbewerbe zu verzichten, wenn die betr. Bestimmungen in den Grundsätzen nicht eine entsprechende Abänderung erfahren.

Arch. F. Gilliard: Die Definition der zwingenden Gründe kann unter Umständen für einen Teilnehmer einen moralischen Schaden bedeuten, wenn allenfalls andere zwingende Gründe die Erteilung des Bauauftrages doch verhindern. Diese Definition dürfte weggelassen werden. — Bei dieser Gelegenheit stellt der Sprechende fest, dass im Falle von spätem Unstimmigkeiten zwischen deutscher und französischer Fassung der deutsche Text als massgebend gilt.

Arch. M. Kopp ist mit dem Weglassen der Definition der zwingenden Gründe einverstanden. Es dürfte ohnehin sehr schwierig sein, Beweise einer mangelhaften moralischen Qualifikation zu erbringen. Die mangelhafte fachtechnische Qualifikation kann sich eher begründen lassen.

Ing. K. Schneider: Es sind zwei Gesichtspunkte zu betrachten, erstens, dass der Bauherr vor Schaden zu schützen ist und zweitens, dass der Verfasser, dem die moralische oder fachtechnische Qualifikation für den Auftrag fehlt, dafür nicht in Betracht kommen kann. Er schlägt folgende Formulierung des Kommentars vor:

«In diesem Falle erklärt das Preisgericht, ob dem nicht berücksichtigten ersten Preisträger eine Extra-Entschädigung gebührt und in welcher Höhe, höchstens aber 25 % der gesamten Preissumme. Der Vorbehalt der «zwingenden Gründe» bezweckt, berechnete Interessen des Bauherrn wahrzunehmen.»

Arch. R. Christ kann sich mit dieser Formulierung ebenfalls einverstanden erklären. In diesem Falle müsste aber auf Art. 49 verwiesen werden, damit von vorneherein festgelegt wird, wer im Falle von zwingenden Gründen entscheidet.

Der Antrag Schneider mit dem Zusatz Christ wird mit grossem Mehr genehmigt.

Art. 42 wird genehmigt.

Art. 43: Arch. M. Kopp verliest einen Gegenvorschlag von Arch. O. Pflughard, der weder von der Kommission, noch von der Versammlung als zweckmässig erachtet wird.

Art. 44 wird genehmigt.

Art. 45: Arch. R. Von der Mühl beantragt namens der Sektion Waadt, die Frist von zwei Wochen im ersten Satz dieses Artikels auf drei Wochen abzuändern.

Ing. Jegher erwähnt, dass dies in gewissen Fällen schwer durchzuführen wäre, da der Veranstalter nicht immer über die nötige Zeit verfügt. Der Sprechende beantragt zu schreiben: «mindestens zwei Wochen».

Arch. R. Von der Mühl erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden, der mit grossem Mehr angenommen wird.

Art. 46: Dieser Artikel wird auf Antrag der Kommission gestrichen, da er einer Wiederholung von Art. 21 (Ge) entspricht.

Art. 47, neu 46, wird genehmigt.

VIII. Preisbemessung und Eigentumsrecht

Art. 48 und 49, neu 47 und 48, werden genehmigt.

IX. Wettbewerbskommission

Art. 50, neu 49: Ing. P. Zuberbühler: Die Sektion Bern beantragt, in diesem Artikel eine kurze Definition der Wettbewerbskommission zu formulieren, damit auch Fernstehende sofort wissen, wie die Kommission zusammengestellt ist. Die Redaktion soll der Revisionskommission überlassen werden.

Ing. C. Jegher: Die WK besteht seit 25 Jahren. Eine Definition dürfte nicht erforderlich sein, da die Kommission den Behörden bekannt ist und ohnehin in jedem Preisgericht Architekten mitarbeiten, die darüber ebenfalls im Bilde sind.

Ing. R. Gianella: Die WK sollte ein Kommissionsreglement aufstellen, das den Mitgliedern des S.I.A. als Orientierung zur Verfügung gestellt werden könnte.

Prof. Dr. F. Baeschlin unterstützt den Antrag der Sektion Bern auf Aufnahme einer Definition der WK. Diese Definition dürfte am besten in einem kurzen Kommentar zu Art. 50, neu 49, aufgenommen werden.

Der Antrag der Sektion Bern und von Prof. Dr. F. Baeschlin wird mit 28 Ja gegen 25 Nein angenommen.

Ing. F. Bolens: Die Sektion Genf stellt den Antrag auf Annahme des Vorschlages der Minderheit der Kommission zum Abschnitt IX.

Der Antrag Bolens wird mit 57 Nein gegen 12 Ja abgelehnt.

Arch. A. Gradmann beantragt, in Art. 50, neu 49, das Wort «rechtlich» im ersten und zweiten Satz zu streichen. Die Grundsätze wollen formale Fragen und nicht rechtliche Fragen erfassen.

Prof. Dr. F. Baeschlin schliesst sich dieser Auffassung an.

Ing. K. Schneider ist ebenfalls der gleichen Auffassung und beantragt, im ersten Satz zu schreiben: «Die WK überwacht nach den vorliegenden Grundsätzen die programmgemässe und einwandfreie Durchführung sämtlicher Wettbewerbe.»

Der Antrag Gradmann, verbunden mit dem Antrag Schneider, wird einstimmig angenommen.

Ing. F. Bolens: Die Sektion Genf ist der Auffassung, dass die Fristen, innert derer die Rekurse eingereicht werden müssen, in den Grundsätzen festgesetzt werden sollten. Grundsätzlich soll das Urteil des Preisgerichtes vor Ablauf einer bestimmten Rekursfrist nicht rechtskräftig werden. Er beantragt folgende Formulierung:

«Die Rekurse sind wohlbegründet innert 10 Tagen nach Eröffnung der Ausstellung durch eingeschriebenen Brief den Präsidenten der WK einzureichen.»

«Das Urteil des Preisgerichtes wird erst nach Ablauf der Rekursfrist rechtskräftig.»

Prof. Dr. F. Baeschlin: Es muss grundsätzlich beschlossen werden, ob rekurriert werden kann oder nicht.

Arch. M. Kopp betont, dass ihm kein einziger Fall bekannt ist, wo vor Bekanntgabe des Urteils hätte rekurriert

werden sollen. Der Bauherr darf nicht durch allerlei Verklammerungen kopfscheu gemacht werden. Rekurse sollen nicht geächtet werden.

Prof. P. Oguey: Die Sektion Waadt hat grundsätzlich beschlossen, sich dem Minderheitsantrag anzuschliessen, und falls der Antrag abgelehnt würde, die Art. 50 und 51, neu 49 und 50, ohne Aenderung zu genehmigen. Die zehntägige Frist hat auch Nachteile. Wenn der Teilnehmer nach zwölf Tagen einschreitet, ist der Rekurs nicht gültig. Das Wort «unverzüglich» zeigt klar, in welcher Weise vorzugehen ist.

Ing. F. Bolens: Was bedeutet «unverzüglich»?

Arch. M. Kopp: «Unverzüglich» bedeutet, dass der Rekurrierende, sobald er davon Kenntnis hat, eine entsprechende Meldung erstatten muss. Die entsprechende Frist kann ebenso gut zwei wie zehn Tage sein. Das Wesentliche ist, dass der Fehler sofort gemeldet wird. Bis jetzt hat das bezügliche Verfahren richtig funktioniert, und es dürfte zwecklos sein, es komplizierter zu machen.

Ing. P. Meystre unterstützt die Auffassung von Ing. Bolens. Es dürfte angebracht sein, eine bestimmte Rekursfrist festzusetzen.

Arch. M. Piccard erklärt sich mit der Auffassung von Arch. M. Kopp einverstanden.

Arch. A. Pilet schliesst sich den Ausführungen von Ing. F. Bolens an.

Arch. F. Bräuning erwähnt, dass vor Durchführung des Wettbewerbes das Programm dem Sekretariat einzureichen ist. Da das Programm von der WK genehmigt wird, erübrigt sich jedenfalls eine nachträgliche Einsprache dagegen. Es bleiben lediglich Rekurse gegen die formale Arbeit des Preisgerichtes denkbar. Dafür ist es gleichgültig, ob die Frist 10 oder 14 Tage beträgt.

Der Antrag Bolens, Meystre, Pilet, wird mit 56 Nein gegen 10 Ja abgelehnt.

Art. 51, neu 50, wird genehmigt.

Ing. K. Schneider kommt auf Art. 50, neu 49, zurück und regt folgende Ergänzung an: «Allfällige Fristen für Einsprachen sollen im Wettbewerbsprogramm festgestellt werden.»

Arch. M. Kopp hält es namens der Kommission nicht für zweckmässig, eine ähnliche Ergänzung aufzunehmen, die das Programm nur unnötig belasten würde. Die Frist für die Einsprache regelt sich von selbst nach der Ausstellung.

Da der Artikel bereits genehmigt ist, ein Wiedererwägungsantrag nicht gestellt wird, nimmt Präsident Neeser diese Anregung zu den Akten entgegen.

Arch. R. Von der Mühl ersucht namens der Sektion Waadt, folgenden, im letzten Entwurf gestrichenen, Artikel der früheren Fassung wieder aufzunehmen: (Art. 44 aus der Delegiertenversammlung vom 14. Dezember 1940).

«Wenn in einem Wettbewerb mit Bauauftrag das Bauvorhaben aus irgendeinem Grunde nicht innert drei Jahren zur Ausführung gelangt, muss dem Verfasser des zur Ausführung bestimmten Projektes eine Extra-Entschädigung in der halben Höhe seines Preises ausgerichtet werden.»

Ing. F. Bolens unterstützt diese Auffassung. In Art. 4 schaffen die Grundsätze ein Vertragsverhältnis zwischen Bauherr und Veranstalter. Wenn der Bau nicht ausgeführt wird, hat der Architekt als Vertragskontrahent unbedingt Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung.

Arch. M. Kopp lehnt den Antrag namens der Kommission ab. Die Behörden haben sich dagegen ausgesprochen. Die Formulierung kann sich auch für den Architekten ungünstig auswirken, wenn, nachdem er nach drei Jahren abgefunden wurde, der Bau jedoch z. B. nach vier Jahren doch ausgeführt wird.

Ing. P. Zuberbühler: Vielleicht können die zwingenden Gründe in Art. 41 derart interpretiert werden, dass daraus ein Entschädigungsanspruch in einem solchen Falle abgeleitet werden kann.

Der Antrag Von der Mühl wird mit grossem Mehr abgelehnt.

Ing. C. Jegher stellt einen Wiedererwägungsantrag zu Art. 45. Die Formulierung des Entwurfes «etwa zwei Wochen» dürfte bestehen bleiben anstelle des inzwischen beschlossenen «mindestens zwei Wochen», da dadurch alle Möglichkeiten besser erfasst sind.

Dieser Antrag wird mit 40 Ja gegen 14 Nein angenommen.

Arch. M. Piccard bemerkt, dass praktisch mit der Neuformulierung von Art. 49 die Rekursinstanz geschaffen ist. Die vielen Architekten, die von Anfang an eine entsprechende Regelung verlangt haben, können sich nur darüber freuen. Der Sprechende bedauert die Formulierung von Art. 41, da sie jetzt in erster Linie den Veranstalter schützt, zum Nachteil des Teilnehmers. Die ganze Formulierung ist gefährlich, und der Sprechende stellt den Wiedererwägungsantrag, die Redaktion des Entwurfes wieder aufzunehmen.

Ing. C. Jegher betont, dass das Geltendmachen von zwingenden Gründen im Falle von Meinungsverschiedenheiten von der WK entschieden wird. Ferner bietet die Pflicht der Extraentschädigung bis 25 % der Preissumme einen bestimmten Schutz für den Veranstalter.

Arch. M. Kopp erwähnt, dass es nie möglich sein wird, eine Formulierung zu finden, die alle berechtigten Interessen des Bauherrn und des Architekten restlos befriedigen wird. Es ist notwendig, sich auf einer Mittellinie zu finden.

Der Wiedererwägungsantrag Piccard wird mit 59 Nein gegen ein Ja abgelehnt.

Präsident Neeser: Die artikelweise Beratung ist erledigt. Das C-C stellt nun den Antrag, die Grundsätze mit den in der Delegiertenversammlung genehmigten Abänderungen und Ergänzungen zu genehmigen, unter dem Vorbehalt einer definitiven stilistischen Bereinigung. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Arch. E. Rybi: Die neuen Grundsätze sind nach einer langen und sorgfältigen Beratung nun genehmigt worden. Dadurch ist ein Instrument geschaffen worden, das gestatten sollte, dem Wettbewerbswesen einen neuen Impuls zu geben. Er appelliert an die Einsicht und den guten Willen der Mitglieder, damit sie sich in ihrer beruflichen Tätigkeit treu an die Grundsätze halten. Die besten Vorschriften nützen nichts, wenn sie nicht in erster Linie durch die Mitglieder selbst eingehalten werden.

Präsident Neeser dankt der Revisionskommission für die sorgfältige und äusserst zuverlässige Revision der Grundsätze und wünscht der WK für ihre weitere Tätigkeit mit den neuen Grundsätzen den besten Erfolg.

7. Revision der Statuten der Sektion Aargau

Ing. P. Soutter: Die neuen Statuten der Sektion Aargau stimmen mit den Zentralstatuten überein. Es steht somit nichts im Wege, sie an der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Die neuen Statuten der Sektion Aargau werden einstimmig angenommen.

8. Frage des Titelschutzes

Präsident Neeser: Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 14. Dezember 1940 in Bern hat Arch. Paul Vischer die Versammlung über das Ergebnis der Aktion des S. I. A. auf Grund des Gesetzes über die berufliche Ausbildung genau orientiert. Nach gewalteter Diskussion hat die Versammlung das C-C ersucht, die Frage des Titelschutzes neu aufzugreifen. Das C-C hat dann beschlossen, in erster Linie eine einwandfreie juristische Abklärung zu schaffen. Ferner war das C-C der Auffassung, dass der S. I. A. sich die Unterstützung einer massgebenden Persönlichkeit in der Bundesversammlung sichern sollte. Das C-C hat dann mit Nationalrat Vallotton, auch mit Rücksicht darauf, dass er einen Kanton vertritt, der den Grundsatz des Titelschutzes gesetzlich verankert hat, Rücksprache genommen, und in der Folge noch mit Bundesrichter Guex in Lausanne. Es sei zuerst daran erinnert, dass der Bundesrat mit einem Beschluss vom 1. September 1936 die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes für die Berufe der Ingenieure und Architekten anerkannt hatte. Der Geschäftsbericht des Bundesrates vom Jahre 1936 gibt auf Seite 212 ausdrücklich die Erklärung ab, dass das Gesetz über die berufliche Ausbildung auf die in Frage stehenden Berufe Anwendung findet. Der fragliche Passus lautet wie folgt:

«Im Hinblick auf den von der Gemeinschaft der schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbände eingereichten Entwurf zu einem Reglement über den Schutz des Ingenieur- und Architektentitels hat der Bundesrat am 1. September beschlossen, das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung sei auf die Berufe des Ingenieurs und des Architekten anwendbar; der betr. Reglementsentwurf konnte indessen noch nicht endgültig bereinigt werden.»

Bundesrichter Guex betont, dass der S. I. A. allen Grund hatte, der Meinung zu sein, dass schliesslich die Frage der Anwendung des Gesetzes zu seinen Gunsten entschieden werde. Infolge einer Intervention von Ständerat Dr. Dietschi erklärte Bundesrat Obrecht am 9. Juni 1937, dass er die Angelegenheit nochmals juristisch prüfen lassen wolle. Inzwischen holte das Volkswirtschaftsdepartement nochmals ein Gutachten des Justiz- und Polizeidepartementes ein, auf dessen Grundlage es die Forderung des S. I. A. ablehnte.

Bundesrichter Guex erklärt hierüber, dass in Tat und Wahrheit das Justiz- und Polizeidepartement, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, sowie das Volkswirtschaftsdepartement im Laufe der Jahre ihre Meinung geändert haben.

Bundesrichter Guex ist ersucht worden, einerseits festzustellen, auf welcher Basis der Schutz der Ingenieur- und Architektentitel auf eidgenössischem Boden erreicht werden könnte, andererseits die Möglichkeit der Einführung von kantonalen Regelungen zu prüfen. Kantonale Regelungen bestehen bekanntlich bereits in den Kantonen Waadt und Tessin.

Die Schlussfolgerungen des Berichtes von Bundesrichter Guex enthalten u. a. folgende Auffassungen:

1. Das gegenwärtige verfassungsmässige Recht erlaubt in unzweideutiger Weise eine Titelschutzaktion auf kantonalem Boden weiterzuverfolgen. Genau wie es der Tessin und die Waadt getan haben, können die andern Kantone Gesetze erlassen, die auf ihrem Gebiet die Ingenieur- und Architektentitel

schützen. Wie es das Bundesgericht in Sachen Maderni und Scolari gegen den Tessin entschieden hat, wird der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit dadurch nicht verletzt, dass kantonale Gesetze die Ingenieur- und Architektentitel denen reservieren, die besondere Befähigungen dafür nachweisen können.

2. Dieser kantonale Schutz würde jedoch, sofern er in allen Kantonen eingeführt werden könnte, eine sehr verschiedenartige Gesetzgebung schaffen, die den Abschluss von internationalen Abmachungen, laut denen die in der Schweiz erhaltenen und geschützten Titel im Ausland anerkannt werden sollten, sehr erschweren würde. Hierzu kommen die Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, dass die aufgestellten Bedingungen für die Erlangung des Titels von einem Kanton zum andern verschieden sein können.

3. Demnach wäre unter allen Umständen ein eidgenössischer Schutz vorzuziehen.

Bundesrichter Guex macht auf die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten einer eidgen. Regelung aufmerksam und weist darauf hin, dass, wenn die Angelegenheit der Bundesversammlung unterbreitet wird, ihr nachgewiesen werden muss, dass eine Regelung einer wirklichen Notwendigkeit entspricht. Ferner sollten alle interessierten Kreise hierüber einig sein. Bundesrichter Guex hat ebenfalls die Möglichkeit der Benützung der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung geprüft und ist der Auffassung, dass der S. I. A. vorläufig nicht darauf zählen soll.

Ing. Prof. M. Landolt: Die Sektion Winterthur nimmt in der Frage des Titelschutzes einen ganz andern Standpunkt ein als den, den man bisher in den Kreisen des S. I. A. vertreten hat. Es hängt dies damit zusammen, dass die Stadt Winterthur grosse Industrien beherbergt und insbesondere auch damit, dass Winterthur der Sitz des Technikums des Kantons Zürich ist. Wir betrachten die Worte Ingenieur und Architekt als Berufsbezeichnungen, nicht als akademische Titel. Zu diesen Berufen gibt es — abgesehen von den Autodidakten — zwei Zugänge: der eine führt über die Mittel- und Hochschule, der andere über die Berufslehre und das Technikum. Hierin unterscheiden sich diese technischen Berufe von den Berufen der Mediziner und Juristen, für die es kein Technikum gibt. Der Weg über die Hochschule umfasst 6 Jahre Primarschule, 2 Jahre Sekundarschule, 4½ Jahre Oberrealschule und 4 Jahre Technische Hochschule. Dies gibt eine gesamte Ausbildungsdauer von 16½ Jahren. An Stelle des Besuches der Sekundarschule und der Oberrealschule kann der Besuch des Gymnasiums treten, der ebenfalls 6½ Jahre ausmacht. Der Weg über das Technikum umfasst 6 Jahre Primarschule, 3 Jahre Sekundarschule, in der Regel 3 bis 4 Jahre Berufslehre und 3 Jahre Technikum, insgesamt also 15 bis 16 Jahre Ausbildungszeit. Diese beiden Bildungswege wurden kürzlich für das Gebiet der Elektrotechnik beschrieben im «Bulletin des S. E. V.», Jahrgang 1939, Seite 625 bis 628 (Jubiläumsnummer). Der Absolvent der Hochschule ist dem Absolventen des Technikums an allgemeiner und wissenschaftlicher Bildung überlegen. Umgekehrt erreicht er ihn bekanntlich nicht bezüglich der praktischen Ausbildung. Die geringen Anforderungen, die bei der Aufnahmeprüfung des Technikums gestellt werden, dürfen nicht täuschen: es findet nachher eine sehr scharfe Auslese statt. Die beiden Bildungswege führen zu verschieden gebildeten Anwärtern desselben Berufes. Dass viele Posten der Praxis ebensogut vom Absolventen der Hochschule wie vom Absolventen des Technikums ausgefüllt werden können, beweisen die vielen Inserate, in denen «Ingenieur oder Techniker» gesucht werden.

Bei einem Beruf, der nicht an die Landesgrenzen gebunden ist, liegt es nahe, auch die Verhältnisse in andern, besonders in den Nachbarstaaten zu berücksichtigen. In Deutschland hiessen die Schwesteranstalten des Technikums im Gebiet des Maschinenbaues und der Elektrotechnik in Preussen ursprünglich Höhere Maschinenbauschule, dann Höhere Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen und heute heissen sie in ganz Deutschland einheitlich Ingenieurschule. Schon unter dem Namen Höhere Technische Staatslehranstalt bescheinigten diese Schulen ihren Absolventen, dass sie zur Betätigung als «Ingenieur» befähigt seien. Heute erteilen die deutschen Ingenieurschulen Ingenieur-Zeugnisse. Dabei ist festzuhalten, dass diese Schulen kein höheres Bildungsniveau vermitteln als unser Technikum. Nach den Statuten des VDI werden die Diplom-Ingenieure der Hochschulen und die Ingenieure der technischen Mittelschulen ohne Unterschied auf Grund ihrer Zeugnisse aufgenommen. In Frankreich entsprechen am ehesten die Ecoles Nationales d'Arts et Métiers unserem Technikum. Sie stellen zwar höhere Anforderungen an der Aufnahmeprüfung, vermitteln aber während der dreijährigen Ausbildung noch Arbeit in der Werkstatt, was bei uns nicht der Fall ist. Die guten Absolventen erhalten ein Diplôme d'Ingenieur. In Italien erreicht der «perito» bezüglich seiner technischen Ausbildung nach den mir bisher zugegangenen Informationen nicht den Absolventen des Technikums.

Das Wort Ingenieur ändert seine Bedeutung im Laufe der Zeit und von Sprache zu Sprache. Während es im Schweizer-

deutschen im wesentlichen den Absolventen der Hochschule bezeichnete, bedeutet es in der deutschen und in der französischen Sprache auch den Absolventen der technischen Mittelschule. In England ist sogar der Lokomotivführer «engineer». Die jungen Absolventen des Technikums stossen mit der Bezeichnung «Techniker» im Ausland auf Schwierigkeiten, denn in der französischen, italienischen und spanischen Sprache bedeutet die wörtliche Uebersetzung etwas anderes, und in Deutschland ist ein Techniker ein Mann, der weder eine Hochschule noch eine technische Mittelschule besucht hat. Das Technikum beabsichtigt daher, wie seine Schwesteranstalten in Deutschland und Frankreich vorzugehen. Wir sind uns dabei vollständig bewusst, dass die Frage des Titelschutzes damit noch nicht gelöst ist, denn nach wie vor kann sich jeder Beliebige als Ingenieur bezeichnen. Ein Titelschutz im Sinne des französischen Titelschutzgesetzes des Jahres 1934, das jedem diplomierten Ingenieur vorschreibt, die Initialen der Schule in seinem Titel aufzuführen, wäre durchaus möglich.

Ein Berufsschutz ist für Ingenieure bis jetzt gänzlich unnötig. Er wird dagegen auf Grund von tatsächlichen Misständen von den Architekten angestrebt. Er darf sich niemals zugunsten einiger Privilegiierter auswirken, er muss vielmehr im Interesse der Öffentlichkeit liegen. Dies wäre dann der Fall, wenn die geschützten Berufsangehörigen nicht nur Vorrechte erhalten, sondern wenn ihnen gleichzeitig erhöhte Pflichten überbunden werden, z. B. Haftung bei der Ueberschreitung von Kostenvorschlägen. Es wird sich dann von selbst nicht mehr jedem zum selbständigen Architekten berufen fühlen.

Die Absolventen der Hochschule und des Technikums sollten auf Grund ihrer Abschlusszeugnisse, eventuell nach entsprechenden der Praxis, ohne weiteres des Berufsschutzes teilhaftig werden können. Ein Examen, das ungefähr dieselben Anforderungen stellt wie die Abschlussprüfung des Technikums, würde diese entwerfen. Der Staat könnte es deshalb niemals zulassen. Ueberdies spielen für einen selbständigen Architekten Eigenschaften eine Rolle, die mit einem Examen nicht festgestellt werden können.

Ein Berufsschutz, der sich gegen Pfscher richtet, liegt sowohl im Interesse des Absolventen der Hochschule wie des Absolventen des Technikums. Er wird nur erreicht werden können, wenn beide zusammenarbeiten. Dass dies geschehe, ist wünschbar und möglich, setzt aber voraus, dass man sich dazu entschliesst, im Absolventen des Technikums nicht den Gegner, sondern den Berufskollegen zu sehen. (Autoreferat.)

Ing. Prof. Dr. F. Baeschlin bemerkt einleitend, dass er sich bei seinen Betrachtungen nur auf die Verhältnisse der Ingenieure beschränke, da ihm diejenigen der Architekten nicht genügend vertraut seien. Er betont ferner, dass ihn keinerlei Berufsinteressen zu seinem Votum veranlassen, sondern allgemeine Gründe.

Herr Direktor Landolt hat zur Begründung seines Standpunktes auf ausländische Verhältnisse hingewiesen. Baeschlin steht auf dem Standpunkt, dass, besonders in der heutigen Zeit, in allererster Linie auf die schweizerische Eigenart abgestellt werden müsse. Herr Direktor Landolt hat in seinem Votum selbst festgestellt, dass in der Schweiz das Publikum unter einem Ingenieur im wesentlichen einen Absolventen einer Technischen Hochschule versteht. Es würde daher eine Täuschung der Öffentlichkeit bedeuten, wenn der Staat (im vorliegenden Fall der Kanton Zürich) die Absolventen des Technikums Winterthur gleich bei ihrem Austritt aus der Schule zur Führung des Titels Ingenieur ermächtigen würde.

Der Sprechende verkennt keineswegs die Bedeutung der Berufslehre, die die meisten Schüler des Technikums Winterthur zwischen der Sekundarschule und den Eintritt ins Technikum einlegen; er weist aber darauf hin, dass diese Berufslehre seines Wissens nicht obligatorisch ist, und dass daher der Fall nicht selten ist, dass ein Absolvent mit noch nicht 20 Jahren zum Abschluss gelangt. Ferner ist eine solche Lehrzeit vor der theoretischen Ausbildung für die Entwicklung der Persönlichkeit bei weitem nicht äquivalent der Mittelschulzeit. Es ist unrichtig, von 15 bis 16 Jahren Schulzeit des Technikers zu sprechen; es sind nur 12 Jahre gegenüber 16 bis 17 Jahren des Hochschulingenieurs. Ausserdem ist eine Praxis, die vor der Technikumszeit absolviert wird, für die Berufsausbildung bei weitem nicht so wirksam wie diejenige, die unterbaut ist von der Einsicht in den Zusammenhang der technischen Dinge, was erst nach dem theoretischen Studium möglich ist.

Man muss unterscheiden zwischen Technikern, die zu selbständiger, leitender Berufsausübung befähigt sein sollen, und deren Mitarbeitern, die unter ihrer Leitung arbeiten. Die zweckentsprechende Ausbildung für die erste Art vermittelt die Technische Hochschule, weil nur sie gestützt auf die Vorbildung, die durch die Maturität gewährleistet ist, die nötige Tiefe der Erkenntnis erzielen kann. Die selbständige Berufsausübung erfordert auch den Ueberblick über die Nebengebiete und den Einblick in das gesamte menschliche Leben. Dazu genügt die sehr bescheidene allgemeine Bildung, die das Technikum zu ver-

mitteln vermag, in keiner Weise. Die moderne Technik gibt dem, der sie beherrscht, eine gewisse Macht. Es ist aber gefährlich, wenn der, der über Macht verfügt, nicht durch Geisteskultur davor bewahrt wird, sie zu missbrauchen. Deshalb muss der Ingenieur über eine solide allgemeine Bildung verfügen, wie sie eine Maturitätsschule vermittelt.

Es ist aber nicht notwendig und vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht erwünscht, alle Techniker auf die Stufe des selbständig arbeitenden Ingenieurs zu bringen. Es braucht Techniker, wie sie das Technikum ausbildet, und der Ingenieur schätzt und achtet sie. Aber es widerspricht gutschweizerischer Einstellung, mehr scheinen zu wollen, als man ist, wenn der Absolvent des Technikums bei seinem Austritt aus der Schule sich als Ingenieur bezeichnen würde.

Es soll nicht bestritten werden, dass es Techniker gibt, die sich durch erfolgreiche Arbeit in der Praxis und durch Selbststudium zu dem emporarbeiten, was das schweizerische Publikum unter einem Ingenieur versteht. Gemäss dem in der Schweiz geltenden Grundsatz «Freie Bahn dem Tüchtigen» wurde solchen Technikern der Aufstieg durch den Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein nie verwehrt; diese tolerante Praxis genügt allen berechtigten Ansprüchen.

In der Frage des Titel- und Berufsschutzes warnt der Votant davor, die Grenzen zwischen dem Ingenieur und dem Techniker zu verwischen und die vom schweizerischen Publikum empfundene Definition der Bezeichnung «Ingenieur» nach unten zu verwässern, indem etwa durch einen Kompromiss der so beliebte Mittelweg gesucht würde. Er zieht es vor, bei der heutigen Situation zu bleiben, wo der Titel Ingenieur zwar nicht geschützt ist, wo aber doch im wesentlichen das Volksempfinden und der Anstand die Grenze beachtet.

Zum Schluss fasst der Votant seine Ansichten kurz zusammen:

1. Der selbständige Techniker braucht die in die Tiefe gehende Ausbildung der Technischen Hochschule und die Allgemeinbildung, die der Maturität entspricht. Nur diesem Techniker gebührt nach schweizerischem Empfinden die Bezeichnung Ingenieur oder Architekt.
2. Es würde eine Täuschung der gutgläubigen schweizerischen Öffentlichkeit bedeuten, wenn das Technikum Winterthur seinen jungen Absolventen beim Austritt aus der Schule ein Fähigkeitszeugnis als Ingenieur oder Architekt verleihen würde.

3. Für die Regelung dieser Fragen muss in erster Linie auf die schweizerischen Verhältnisse abgestellt werden; ausländische Beispiele dürfen dafür nicht ausschlaggebend sein. (Autoreferat.)

Präsident Neeser dankt Direktor Landolt und Prof. Dr. Baeschlin für ihre aufschlussreichen Referate.

Ing. P. Soutter: Das Central-Comité möchte noch seine Ansichten über die weiteren Möglichkeiten der Einführung eines Titelschutzes bekanntgeben und seine Anträge für die Weiterbehandlung dieser Frage stellen. In erster Linie hat das C-C zu dem Vorhaben des Technikums Winterthur Stellung genommen und am heutigen Tag ein Schreiben an Herrn Regierungsrat Dr. K. Hafner, Chef des Erziehungsdepartementes des Kantons Zürich, gerichtet. Der Sprechende verliest dieses Schreiben, das nach eingehender Begründung den Antrag stellt, die Forderung des Technikums Winterthur abzulehnen. Das C-C bringt folgende Resolution zur Abstimmung vor:

Resolution

«Die D. V. des S. I. A. vom 18. Oktober 1941 in Zürich, nach Anhören von Referaten seitens der Herren Dipl. Ing. M. Landolt, Direktor des Technikums Winterthur, und Dipl. Ing. Prof. Dr. F. Baeschlin, sowie des Standpunktes des Central-Comité über die Eingabe des Technikums Winterthur an den Regierungsrat des Kantons Zürich, um die Ermächtigung zu erhalten, den Absolventen des Technikums die Titel «Ingenieur» und «Architekt» zu verleihen, statt der bisherigen Bezeichnungen als «Techniker», stellt fest:

1. Eine solche Massnahme würde in vollständigem Widerspruch zu den schweizerischen Verhältnissen stehen, wo im Sprachgebrauch unter «Ingenieur» und «Architekt» die Absolventen der Technischen Hochschulen verstanden werden, daneben auch Fachleute, die sich durch ihre praktischen Leistungen auf ein entsprechendes Niveau emporgearbeitet haben. Diese Massnahme des Regierungsrates würde somit geradezu eine Irreführung der Öffentlichkeit bewirken.

2. Die Eingabe des Technikums stützt sich hauptsächlich auf ausländische Verhältnisse, die aber zeitbedingt sind, sich bestimmt noch ändern werden und deshalb für eine schweizerische Ordnung unter keinen Umständen wegleitend sein dürfen.

3. Die Delegierten-Versammlung erklärt ihr ausdrückliches Einverständnis mit der im Schreiben vom 18. Oktober a. c. an Herrn Regierungsrat Dr. Hafner, Direktor des Erziehungsdepartementes des Kantons Zürich, umschriebenen Stellungnahme des Central-Comité, wonach der Regierungsrat des Kantons Zürich ersucht wird, die Forderung des Technikums abzulehnen.»

Diese Resolution wird mit allen gegen eine Stimme genehmigt.

Ing. P. Soutter: Die Aktion des S.I.A. auf Grund des Gesetzes über die berufliche Ausbildung ist vorläufig gescheitert. Der S.I.A. steht vor der Alternative, entweder auf jede weitere Aktion zu verzichten oder einen neuen Weg zu suchen. Dieser Weg dürfte in der heutigen Zeit nur in einer Verständigung mit den ändern am Titelschutz interessierten Kreisen liegen, in erster Linie Maschinenindustrie und Schweiz. Techniker-Verband. Die heutige Entwicklung im Berufswesen hat im Sinne der sozialen Verständigung zu erfolgen. Der S.I.A. darf sich dieser Entwicklung nicht verschliessen. Die welschen Kantone haben im Sinne der berufständigen Ordnung bereits wesentliche praktische Erfolge erzielt. Diese Entwicklung ist auch durch die kürzlich erfolgte Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses über die Verbindlichkeitserklärung der Gesamtarbeitsverträge charakterisiert. Der S.I.A. soll den Versuch machen, eine loyale Verständigung durch entsprechende Verhandlungen mit ändern Interessenten zu suchen.

Nationalrat Vallotton und Bundesrichter Guex sind beide der Auffassung, dass ein Erfolg in erster Linie unter diesen Bedingungen möglich wäre. Es soll versucht werden, eine Gesamtlösung für die technischen Berufe zu finden. Das C-C hat deshalb nach gründlicher Ueberlegung beschlossen, folgende Anträge zur Abstimmung zu bringen:

Anträge des C-C

1. Das Central-Comité überlässt es den Sektionen, die Frage des Titelschutzes auf kantonalem Boden zu ordnen.

2. Das Central-Comité anerkennt, dass ein rein kantonaler Schutz schwere Nachteile in sich birgt, und dass somit eine eidgenössische Regelung vorzuziehen wäre. Es ist daher der Auffassung, dass das Studium des Problems in erster Linie in dieser Richtung verfolgt werden muss.

3. Es stellt fest, dass der heutige Zeitpunkt für die Behandlung einer Titelschutzaktion mit den Bundesbehörden nicht geeignet ist. Dessenungeachtet will aber der S.I.A. unverzüglich die Möglichkeiten einer allgemein verbindlichen Ordnung der Ingenieur-, Architekten- und Techniker-Berufe in Verbindung mit den ändern Interessenten prüfen, damit sobald tunlich, diese Ordnung verwirklicht werden kann.

Präsident Neeser eröffnet die Diskussion, die nicht benutzt wird.

Die Anträge des C-C werden dann von der Versammlung einstimmig genehmigt.

9. Umfrage und Verschiedenes.

a) Antrag des C-C auf Einreihung der mechanischen und biologischen Kläranlagen in Klasse IV der Honorarordnung für Bauingenieur-Arbeiten, Form. Nr. 103.

Ing. P. Soutter: Das C-C hat eine bezügliche Anregung seitens der daran interessierten Fachleute entgegengenommen und sie durch Mitglieder der frühern Honorarordnungskommission begutachten lassen. Der betr. Beschluss soll vorläufig lediglich protokolliert werden, um bei einem spätern Neudruck der Normen darin berücksichtigt zu werden.

Der Antrag des C-C wird einstimmig genehmigt.

b) Reklamewesen

Ing. P. Soutter: Die Sektionen Genf und Waadt haben das C-C ersucht, in der Delegiertenversammlung eine Erklärung über seine Stellungnahme zu der Frage der Reklame bekanntzugeben. Diese Stellungnahme lautet wie folgt:

«Das C-C ist der Ansicht, dass die Mitglieder des S.I.A. sich grundsätzlich im Reklamewesen die gleiche Zurückhaltung auferlegen müssen, wie im allgemeinen der Arzt oder der Anwalt. Wenn ein selbständiger Ingenieur oder Architekt ein Bureau eröffnet oder dessen Sitz ändert, darf er wohl diese Eröffnung oder Adressenänderung in einem Inserat in der Tagespresse bekanntgeben. Andere Inserate einzelner Mitglieder, um für ihr Bureau zu werben, sind unerwünscht.

Soweit in besondern Fällen Kollektivinserate notwendig erscheinen, sind sie im Einverständnis mit dem Sekretariat des S.I.A. aufzusetzen.»

Präsident Neeser eröffnet die Diskussion über diese Stellungnahme, die aber nicht benutzt wird.

Das Wort wird zu Traktandum 9 nicht verlangt, sodass Präsident Neeser, mit dem besten Dank an die Delegierten für ihr Ausharren, die Delegiertenversammlung um 18 Uhr schliesst.

Zürich, den 29. Oktober 1941.

Der Protokollführer: P. Soutter.

MITTEILUNG

Ingenieur und Techniker (vgl. S. 179, 191, 199, 225). Im Anschluss an vorstehendes Protokoll der Delegiertenversammlung des S.I.A. sei mitgeteilt, dass der Erziehungsrat des Kantons Zürich den Antrag der Aufsichtskommission des Technikums Winterthur (Fähigkeitsausweise zur Berufsausübung als «Ingenieur») abgelehnt hat. Damit dürfte diese Angelegenheit in dem Sinne erledigt sein, wie es zu erwarten war, denn an der Bestätigung durch den Regierungsrat ist wohl nicht zu zweifeln.

Inzwischen ist die Fühlungnahme des S.I.A. mit dem Schweiz. Techniker-Verband zwecks Vereinbarung im Sinne nebenstehender Beschlüsse der D-V betreffend eine *allgemein verbindliche Ordnung dieser Berufsfragen* bereits aufgenommen worden. Erfreulicherweise scheint auch seitens des S.T.V. der Wille zur Verständigung vorhanden zu sein.

Red.

NEKROLOG

† Uroš Mikic, Dipl. Ing. von Wagne (Serbien), geb. am 12. August 1881, ist nach längerem Leiden am 18. November in Davos gestorben. Mikic kam erstmals 1907 an die Ing.-Abteilung der E.T.H. Seine Studien waren durch Teilnahme am serbisch-türkischen, am serbisch-bulgarischen Krieg und schliesslich am Weltkrieg unterbrochen, sodass er erst 1920 sein Diplom als Vermessungsingenieur erwerben konnte. Als Oberst im Generalstab und am Militärgéograph. Institut in Belgrad quitierte er den Dienst, um die schweizerisch-jugoslavischen Handelsbeziehungen tatkräftig zu fördern, wofür er in Belgrad 1926 eine noch heute bestehende «Permanente Ausstellung Schweiz. Industrie» errichtete. Er selbst befasste sich unablässig mit der Vertretung hauptsächlich feinmechanischer Industrieerzeugnisse unseres Landes. Mikic war ein der G.E.P. stets anhänglicher Kollege, dessen grösster Stolz es war, auf diese Weise der E.T.H. und der Schweiz verbunden zu bleiben. Ehre seinem Andenken. Red.

LITERATUR

Ingenieure. Betrachtungen über Bedeutung, Beruf und Stellung von Ingenieuren. Von Friedr. Münzinger VDI. 136 Seiten mit 44 Abb. Berlin 1941, Verlag von Julius Springer. Preis geb. Fr. 9,70.

Ein Buch, das man von A bis Z mit herzlicher Freude und anhaltendem Interesse liest. Münzinger, unsern Lesern kein Unbekannter¹⁾, hat einen tiefen und zugleich weitreichenden Einblick in die Tätigkeit des Maschinen-Ingenieurs; er hat sich selbst durch seine Veröffentlichungen als führender Fachmann auf dem Gebiete der Dampf- und Wärmetechnik ausgewiesen. Auf diesem sachlichen Fundament entwickelt er nun mit seltener Gabe der Einfühlung und Darstellung alle Komponenten, die den so überaus reichen Beruf des Maschinen-Ingenieurs ausmachen. Als Mann von vielseitigen Interessen, allgemeiner Bildung und mit Sinn für die kulturellen Zusammenhänge, weiss er stets die tiefen Wurzeln zu zeigen, aus denen die Erscheinungen der Oberfläche zu verstehen sind. Die Geschichte der Technik und die Charakterzüge ihrer führenden Männer zieht Münzinger häufig heran. Junge Leute vor der Berufswahl, Praktiker mit Sorgen im Geschäft, Lehrer, Psychologen — jeder wird das Buch mit grossem Gewinn lesen. Aber auch als blosse Bildungslektüre erfüllt es den Zweck, Fernerstehenden ein Bild des Maschinen-Ingenieurberufes zu geben, ganz vorzüglich. Es ist äusserst flüssig und anregend geschrieben, sehr sorgfältig und geschmackvoll illustriert, umfassend, aber nicht weitschweifig. Wir staunen ob der Fülle der treffenden Beobachtungen, die der Verfasser anstellt, und der wertvollen Nutzenwendungen, die er für das Berufsleben seiner Fachkollegen daraus zu ziehen weiss. Wir werden noch öfter auf dieses Werk zurückgreifen und begnügen uns für heute — vor Weihnachten! — mit diesem empfehlenden Hinweis.

W. Jegher

¹⁾ Leichte Dampfantriebe, Bd. 110, Seite 327 (1937). Entwicklungsrichtungen im Kraftmaschinenbau, Bd. 112, Seite 191* (1938). Schornsteine, Bd. 114, Seite 276 (1939).

VORTRAGSKALENDER

8. Dez. (Montag): Geolog. Ges. Zürich. Punkt 20 h, im grossen Hörsaal des Natuwiss. Instituts E.T.H. Vortrag von Dr. sc. Aug. Lombard (Genf): «Profil géolog. à travers le continent Nord-Africain» (Lichtbilder).
8. Dez. (Montag): Masch.-Ing.-Gruppe der G.E.P. Zürich. Punkt 20 h, auf Zimmerleuten. Lichtbildervortrag von Prof. Dr. Linus Birchler: «Michelangelo».
8. Dez. (Montag): Techn. Gesellschaft Zürich. 19.30 h, Saffran. Vortrag Dr. Max König: «Ueber den Metallbedarf der Schweiz».
10. Dez. (Mittwoch): Physikal. Gesellschaft Zürich. 19.45 h, im Physikal. Institut der E.T.H. (Gloriastr. 35). Vortrag von Prof. Dr. W. Kuhn (Basel) über: «Kinetische Theorie der Kautschuk-Elastizität».
10. Dez. (Mittwoch): Zürcher Volkswirtschaftl. Ges. Punkt 20 h, Zimmerleuten. Vortrag von Dr. Nic. Jacquet, Dir. der Schweiz. Reederei A.G., Basel: «Die Schweizerflagge zur See».
11. Dez. (Donnerstag): Schweiz. Aero-Club, Sektion Zürich. 20 h, im grossen Saal des Hotel St. Gotthard: *Fliegerfilme*.